



Eigenverbrauchsregelung EV*****

Mit dem ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 wurde das Energiegesetz per 1.1.2018 vollständig revidiert und der Eigenverbrauch neu in Art. 16 bis 18 EnG geregelt und in Art. 14 bis 18 der Energieverordnung vom 01.11.2017 (EnV) detailliert. Das Grundprinzip bleibt gleich: Wer selber Strom produziert, soll ihn am Ort der Produktion auch selber verbrauchen resp. Dritten zur Verfügung stellen dürfen. Aus diesem Grund bietet Ihnen das EWN verschiedene Varianten an. Je mehr Sterne das Produkt besitzt, desto weniger administrativen Aufwand haben Sie.

Leistungen EWN

- Einbinden ins Energiedatamanagementsystem EWN
- Vierteljährliches Auslesen der Lastgangdaten
- Aufteilen der Lastgang- und Austauschdaten auf die einzelnen Verbrauchs- und Einspeisestellen (Energiedaten)
- Maximale gesetzeskonforme Rückvergütung der Eigenproduktion an EV-Betreiber (jeweils gültige Konditionen für Normalkunden der Energielieferung und der Netznutzung, jährliche Anpassung)
- Verursachergerechte Aufteilung der Energiedaten und Rechnungsversand an die Endkunden/innen
- Die einzelnen EV-Teilnehmer/innen erhalten die jeweils gültigen EWN-Produktekonditionen
- Inkasso bis zur 3. Mahnung, nach der 3. Mahnung wird der offene Betrag dem ZEV-Betreiber in Rechnung gestellt
- Ansprechpartner für alle Energiekunden/-kundinnen

Aufgaben Verwaltung der EV

- keine

Kosten EV

- Der Austauschzähler (EV-EWN) wird gemäss dem zugehörigen EWN-Produkt separat in Rechnung gestellt

Modalitäten

- Es wird ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Verwaltung EV und dem EWN abgeschlossen
- Die Abnahme des Überschussstromes und deren Herkunftsnachweise (HKN) werden in einem separaten Rücknahmevertrag geregelt
- Die Verwaltung EV erhält die höchst mögliche Entschädigung für ihre Eigenproduktionen
- Installationsanpassungen gehen zu Lasten der Verwaltung EV
- Energielieferung EWN

Kontakt

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 041 618 02 02 (Bürozeiten), info@ewn.ch

* exkl. MWST